

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Transpersonales Forum e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Registergerichts Freiburg eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden. Der Verein arbeitet mit transpersonal-therapeutischen Erkenntnissen und erlaubt Offenheit gegenüber Erweiterungen.
3. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung im Bereich der transpersonalen Psychologie und Psychotherapie.

Der Verein vermittelt ein breites Spektrum von Angeboten über Methoden der Bewusstseinsforschung, Psychotherapie und der transpersonalen Psychotherapie.

Er veranstaltet hierzu Vorträge, Diskussionen, Seminare und ergreift und fördert alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeigneten Maßnahmen innerhalb der oben genannten Themengebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jede natürliche Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Stimmen von juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an eines der Vorstandsmitglieder; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne Mahnung aus dem Kreis der Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung für den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch Spenden, jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendung aufgebracht. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung beschließt, derzeit 60.- € pro Jahr. Sie kann den Mitgliedsbeitrag für Schüler und Studenten und Bedürftige bis zu 50% ermäßigen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Der/die Vorsitzende beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zur Post gegeben oder per Email an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder versandt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 5% der Mitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich zu stellen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Grundsatzangelegenheiten des Vereins
 - Den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Höhe der Beiträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlüsse über die Berufung eines der Mitglieder gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
 - Die Wahl des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem/ der Vorsitzenden
 - Dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/ der Schatzmeister/in
 - Dem/ der Schriftführer/in
 - drei Beisitzer/innen (diese Positionen müssen nicht notwendigerweise besetzt werden)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln für vier Jahre gewählt. Die Wahl in Abwesenheit ist zulässig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen; jede(r) ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das jeweils vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann in einer erneut zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Freiburg den

Dr. Ingo Jahrsetz

Rainer Pervöltz

Christiane Jahrsetz

Stefan Meise

Renate Herbst

Dr. Regina U Hess

Karin Wortelkamp

Cornelia Eder

Dr. Dietrich Franke